Lichtensteiner Anzeiger

Amtsblatt der Stadt Lichtenstein/Sa. und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Rund um den Auersberg“ mit den Mitgliedsgemeinden St. Egidien und Bernsdorf

Jahrgang 2022 | Montag, 28. März 2022 | Nummer 3

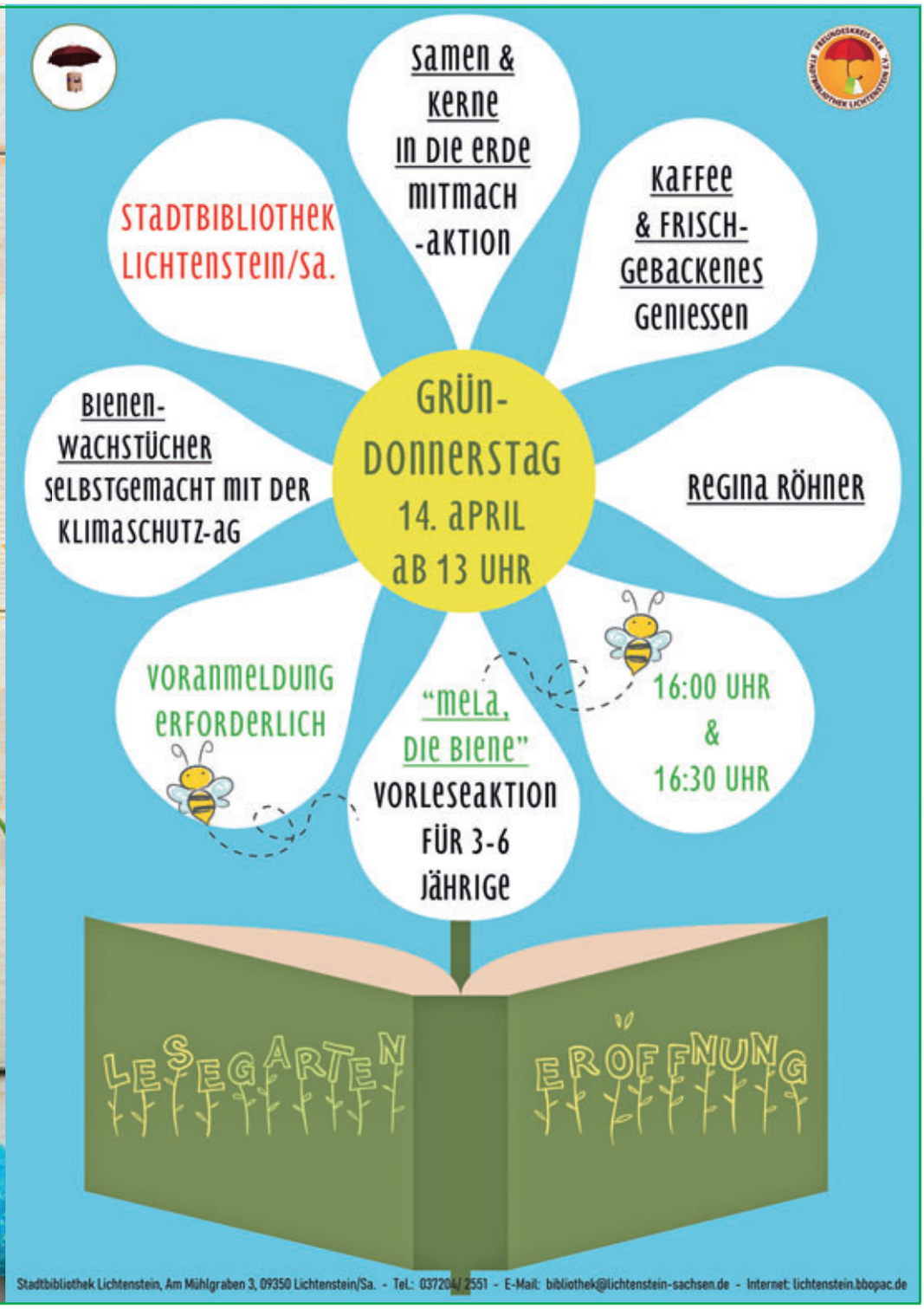

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse des Stadtrates

In der 3. öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Lichtenstein/Sa. am 28. Februar 2022 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. SR/071/2022
Fortschreibung der Neukonzeption für die Kultureinrichtung an der Schlossallee 2 zum Kulturstandort der Stadt Lichtenstein/Sa.

1. Der Stadtrat beschließt:
   a) dass das Konzept gemäß Stadtratsbeschluss 01/02/2020 aufgrund des Rückzuges der Daetz-Stiftung nicht weiter verfolgt wird,
   b) die Fortschreibung einer Konzeption für die Kultureinrichtung an der Schlossallee 2 zu einem lebendigen Kulturstandort in der Stadt Lichtenstein/Sa. gemäß den Vorgaben der dem Beschlussvorschlag beigefügten Anlagen 1 und 2 (Grobkonzeption, Stand: 28.02.2022),
   c) dass die neu ausgerichtete Kultureinrichtung an der Schlossallee 2 zukünftig unter dem Namen „Kultur.Palais.Lichtenstein“ geführt wird.
2. Der Bürgermeister wird vom Stadtrat beauftragt, alle für eine Fortschreibung der unter 1 b) genannten Konzeption erforderlichen Abstimmungen mit den maßgeblichen Fördermittelgebern und potentiellen zukünftigen Partnern zu führen, dem Stadtrat einen turnusmäßigen Bericht hinsichtlich der Entwicklung zur Neukonzeption zu geben und dem Stadtrat die endgültige Konzeption zum Beschluss vorzulegen.

Beschluss-Nr. SR/062/2022
Feststellung des Jahresabschlusses
Der nach § 88 Abs. 5 SächsGemO verkürzte Jahresabschluss 2018 der Stadt Lichtenstein/Sa. wird gemäß § 88c Abs. 2 SächsGemO nach Durchführung der örtlichen Prüfung nach § 104 SächsGemO wie folgt festgestellt:

In der Ergebnisrechnung mit

- Summe der ordentlichen Erträge von	19.218.456,93 €
- Summe der ordentlichen Aufwendungen von	21.111.137,49 €
- einem ordentlichen Jahresergebnis von	-1.892.680,56 €
- Summe der außerordentlichen Erträge von	839.200,73 €
- Summe der außerordentlichen Aufwendungen von	1.082.787,80 €
- einem Sonderergebnis von	-243.587,07 €
- Gesamtergebnis	-2.136.267,63 €

in der Finanzrechnung mit

- Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-763.060,49 €
- Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit von	285.380,00 €
- Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit von	-700.227,18 €
- Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen von	9.391,19 €
- Veränderung des Zahlungsmittelbestandes um	-1.168.516,48 €

in der Vermögensrechnung (Bilanz) mit

- einer Bilanzsumme von	94.066.866,60 €
- einem Anlagevermögen von	78.302.042,51 €
- einem Umlaufvermögen von	15.753.532,80 €
darunter dem Bestand an liquiden Mitteln von	1.109.777,48 €
- Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten von	11.291,29 €
- einer Kapitalposition von	44.006.920,95 €
darunter einem Basiskapital von	39.685.985,10 €
und Rücklagen von	4.320.935,85 €
und Fehlbeträgen von	0 €
- Passiven Sonderposten von	25.409.020,34 €
- Rückstellungen von	2.359.156,81 €
- Verbindlichkeiten von	22.274.509,80 €
- Passiven Rechnungsabgrenzungsposten von	17.258,70 €

und Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre (in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, gebildete Ermächtigungsübertragungen und Bürgschaften) von 6.513.992,41 €
darunter Bürgschaften 6.509.964,26 €

Ergebnisverwendung

- ordentliches Ergebnis Fehlbetrag	-1.892.680,56 €
nach § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO i.V.m. § 24 Abs. 2 Satz 3 SächsKomHVO zur Verrechnung mit dem Basiskapital	997.091,57 €
nach § 72 Abs. 3 Satz 2 SächsGemO i.V.m. § 24 Abs. 1 Satz 2 SächsKomHVO zur Entnahme aus Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	366.633,15 €
nach § 72 Abs. 3 Satz 2 SächsGemO i.V.m. § 24 Abs. 1 Satz 2 SächsKomHVO zur Entnahme aus Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses aufgrund der Verrechnung gemäß § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO	528.955,84 €
- Sonderergebnis Fehlbetrag	-243.587,07 €
nach § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO i.V.m. § 24 Abs. 2 Satz 3 SächsKomHVO zur Verrechnung mit dem Basiskapital	243.587,07 €

Der Bericht der örtlichen Prüferin über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss-Nr. SR/065/2022
Zustimmung des Stadtrates zum Wahlergebnis der Wahlen der Gemeindefeuerwehr Lichtenstein vom 29.01.2022
Der Stadtrat stimmt dem Wahlergebnis der Wahlen der Gemeindefeuerwehr Lichtenstein vom 29.01.2022 nach Vorlage der Wahlniederschrift (Anlage) wie folgt zu:

1. Gemeindewehrleiter	Kamerad René Klein
2. Stellv. Gemeindewehrleiter	Kamerad Rico Kieß
3. Ortswehrleiter Lichtenstein	Kamerad Marco Joneleit
4. Stellv. Ortswehrleiter Lichtenstein	Kamerad Marcel Brix
5. Gemeindefeuerwehrausschuss	Kamerad Danny Demmler (Li)
	Kamerad Kevin Gasch (Li)
	Kamerad Michael Kubisch (Li)
	Kamerad Nico Wolf (Li)
	Kamerad Sören Rüchardt (HRO)
	Kamerad Tim Stiegler (HRO)

Beschluss-Nr. SR/061/2022
Beitritt des Tourismusregion Zwickau e. V. (TRZ) in den neu zu gründenden Verband Chemnitz Zwickau Region e. V. als anerkannte touristische Destination in Sachsen
Die Stadt Lichtenstein/Sa. stimmt für einen Beitritt des Vereins Tourismusregion Zwickau e. V. in den Tourismusverband Chemnitz Zwickau Region e. V.

Beschluss-Nr. SR/063/2022
Überplanmäßige Ausgabe zur Maßnahme Sanierung Grundschule „Heinrich von Kleist“
Der Stadtrat der Stadt Lichtenstein/Sa. beschließt eine überplanmä-

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

ßige Ausgabe in Höhe von 54.600 € für die Maßnahme Sanierung Grundschule „Heinrich von Kleist“.
Die überplanmäßige Ausgabe soll aus der Haushaltsstelle Straßenentwässerungskosten (541001.4221041) bereitgestellt werden.

Beschluss-Nr. SR/069/2022
Beschluss zur Vergabe der Bauleistung Los 7 Innenausbau mit Anpassungen zur Baumaßnahme Sanierung Grundschule „Heinrich von Kleist“, Bauabschnitt (BA) 11
Der Stadtrat vergibt nach Freihändigem Vergabeverfahren die oben genannte Leistung an die Firma Baugeschäft Fankhänel, Bachgasse 16 in 09350 Lichtenstein/Sa. mit einer geprüften Vergabesumme in Höhe von 16.387,36 € brutto.

Beschluss-Nr. SR/070/2022
Beschluss zur Vergabe der Projektsteuerung zur Baumaßnahme Erweiterung Hortanbau Grundschule Rödlitz
Der Stadtrat vergibt nach Freihändigem Vergabeverfahren die oben genannte freiberufliche Leistung an die Firma die STEG Stadtentwicklung GmbH, Bodenbacher Str. 97 in 01277 Dresden mit einer geprüften Vergabesumme in Höhe von 108.226,62 € brutto.

Beschluss-Nr. SR/058/2022
Weisungsbeschluss an die Vertreter in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gewerbegebiete "Am Auersberg/ Achat" zum Haushaltsbeschluss 2022
Die Vertreter der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ (ZV GGe) werden ermächtigt, in der Verbandsversammlung des ZV GGe die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des ZV GGe für das Haushaltsjahr 2022 zu beschließen.

Beschluss-Nr. SR/067/2022
Zustimmung zur Widmung der Straßen im Gewerbegebiet "Am Auersberg"
Der Stadtrat der Stadt Lichtenstein/Sa. stimmt, soweit die Stadt Lichtenstein/Sa. Eigentümerin der Grundstücke ist, der Widmung der in Anlage 1 der Beschlussvorlage aufgeführten Straßengrundstücke nach § 6 Abs.3 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) zu.

Beschluss AF/001/2022
Antrag der SPD-Fraktion zur Verwendung eines überplanmäßigen Ertrages/einer überplanmäßigen Einzahlung für das Projekt Hortanbau Rödlitz
Der Stadtrat beschließt auf der Grundlage des Antrages der SPD-Fraktion:
1. Die im Haushaltsjahr 2021 entstandene überplanmäßige Einzahlung aus der Rückzahlung der Umlage 2016 des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/ Achat“ an die Stadt Lichtenstein/Sa. in Höhe von 371.350 EUR wird zur Finanzierung des Eigenanteils des Projektes „Hortanbau an der Grundschule Rödlitz“ verwendet.
2. Die im Haushaltsplan 2021 zur Verfügung stehenden Ansätze für Einzahlungen und Auszahlungen für das Projekt „Hortanbau an der Grundschule Rödlitz“, welche nicht verausgabt wurden, werden in das Haushaltjahr 2022 übertragen.

Thomas Nordheim, Bürgermeister

Beschlüsse des Verwaltungsausschusses

In der 2. ordentlichen öffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses der Stadt Lichtenstein/Sa. am 14.02.2022 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: VA/014/2022
Annahme von Spenden
Der Verwaltungsausschuss beschließt die Annahme
- einer Geldspende für die Stadtbibliothek Lichtenstein vom Freundeskreis Stadtbibliothek Lichtenstein e.V. für die Beschaffung neuer Medien
- von Sachspenden für das "Prof. Dr. Max Schneider" Gymnasium vom Förderkreis des Gymnasiums Prof. Dr. Max Schneider Lichtenstein (Sachs) e. V.
- einer Geldspende für die Ortschaft Rödlitz von Herrn Jörg Fankhänel, Faktor4 Ing. Büro, Lichtenstein/Sa.

Beschluss-Nr.: VA/012/2022
Verkauf einer anteilig überbauten Teilfläche aus dem Flurstück Nr. 1360/5 der Gemarkung Lichtenstein (Rümpfstraße)
Der Verwaltungsausschuss beschließt, eine anteilig überbaute Teilfläche von rd. 120 m² aus dem Flurstück Nr. 1360/5 der Gemarkung Lichtenstein für 5.400 EUR zu verkaufen.

Beschluss-Nr.: VA/013/2022
Vergabe der energetischen Sanierung der Straßenbeleuchtung in der Albert-Schweitzer-Siedlung
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Lichtenstein/Sa. vergibt die oben genannte Leistung an den Kommunalen Zweckverband Stadtbeleuchtung, Platanenstraße 23, 09356 St. Egidien, mit einer geprüften Vergabesumme in Höhe von 21.964,28 € brutto.

Thomas Nordheim, Bürgermeister

Impressum – Herausgeber: Stadtverwaltung Lichtenstein/Sa. und Verwaltungsgemeinschaft • **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Herr Thomas Nordheim, Bürgermeister der Stadt Lichtenstein/Sa. und für Mitteilungen der Mitgliedsgemeinden Bernsdorf und St. Egidien in der Verwaltungsgemeinschaft deren Bürgermeister • **Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:** jeweiliger Auftraggeber/ Verfasser • **Redaktion:** Stadtverwaltung Lichtenstein, 09350 Lichtenstein, Badergasse 17, Fachbereich Allgemeine Verwaltung und Bürgerservice, Telefon: 037204 61320, Fax: 037204 61107 • E-Mail: amtsblatt@lichtenstein-sachsen.de • **Verlag, Satz, Druck, Vertrieb, Anzeigen:** RIEDEL GmbH & Co. KG – Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland, Gottfried-Schenker-Straße 1, 09244 Lichtenau/OT Ottendorf, Telefon: 037208/ 876100, Fax: 037208/ 876299, E-Mail: info@riedel-verlag.de, Inhaber: Hannes Riedel. Es gilt die aktuelle Anzeigenpreisliste 2020 • ***Verteilung:*** Die Stadt Lichtenstein/Sa. mit allen Ortsteilen verfügt laut Quelle Deutsche Post über 6873 Haushalte. Die nicht zur Verteilung kommenden Exemplare liegen zur kostenfreien Mitnahme an den bekannten Auslagestellen aus. Es wird für jeden Haushalt ein Amtsblatt zur Verfügung gestellt. Sollten Sie den Lichtensteiner Anzeiger nicht erhalten haben, so können Sie dies gern unter folgender Telefonnummer melden: (0371) 33200100. • *Stand: Januar 2022*

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Polizeiverordnung der Verwaltungsgemeinschaft „Rund um den Auersberg“ gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern

Auf Grundlage der §§ 32 Abs. 1, 35, 37 in Verbindung mit § 1 Abs.1 Nr. 4, § 2 Abs. 1 und § 39 des Sächsischen Polizeibehördengesetz -SächPBG i.d.F. der Bekanntmachung vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389) erlässt die Stadt Lichtenstein/Sa als Ortspolizeibehörde und zugleich als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft „Rund um den Auersberg“ nach Beschluss des Stadtrates der Stadt Lichtenstein/Sa. vom 31.01.2022 und dem Beschluss des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft „Rund um den Auersberg“ vom 01.02.2022 folgende Polizeiverordnung:

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen
§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 – Umweltschädliches Verhalten
§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen
§ 4 Gefahren durch Tiere
§ 5 Verunreinigungen durch Tiere

Abschnitt 3 – Schutz vor Lärmbelästigungen
§ 6 Schutz der Nachtruhe
§ 7 Lärm aus Veranstaltungsstätten
§ 8 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

Abschnitt 4 – Öffentliche Beeinträchtigungen
§ 9 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen
§ 10 Abbrennen von offenen Feuern

Abschnitt 5 – Anbringen von Hausnummern
§ 11 Hausnummern

Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen
§ 12 Zulassung von Ausnahmen
§ 13 Ordnungswidrigkeiten
§ 14 Inkrafttreten

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt für öffentliche Straßen und für öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sowie für deren Einrichtungen im gesamten Gebiet der Stadt Lichtenstein/Sa., der Gemeinde Bernsdorf und der Gemeinde St. Egidien. Sie gilt auch, wenn die Störung von Privatgrundstücken ausgeht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.

(2) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen sowie allgemein zugängliche Kinderspielplätze und allgemein zugängliche Sportplätze.

(3) Einrichtungen von öffentlichen Straßen und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sind alle Gegenstände, die zu ihrer zweckdienlichen Benutzung, auch vorübergehend, aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Bänke, Stühle, Tische, Abfallbehälter, Spielgeräte, Wartehäuschen, Beleuchtungsmasten, Bauzäune, Sperrketten und Pfosten sowie Brunnen und Wasserbecken.

(4) Menschenansammlungen sind alle für jedermann zugängliche, zielgerichtete, nicht sofort überschaubare Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und auf diesen gleichgestellten Plätzen zum Zweck des Vergnügens, des Kunstgenusses, des Warenumschlags oder zu ähnlichen Zwecken, insbesondere Volksfeste, Straßenfeste, Konzerte und Märkte. Die Vorschriften des Versammlungsgesetzes und des Gesetzes über Versammlungen und Aufzügen im Freistaat Sachsen (SächsVersG) bleiben von Satz 1 unberührt.

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) Das Anbringen von Plakaten oder Folien (Plakatieren), die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von öffentlichen Straßen oder öffentlichen Grün – oder Erholungsanlagen aus sichtbar sind, verboten. Verboten sind auch das Veranlassen oder Dulden einer Plakatierung durch den Veranstalter, Auftraggeber oder eine sonstige Person, die auf den Plakaten oder Darstellungen als Verantwortlicher benannt wird. Eine Duldung liegt auch vor, wenn das Plakatieren durch den Dritten von den Verantwortlichen des Satzes 2 nicht durch zumutbare Vorkehrungen verhindert wird. Dem Plakatieren steht das Bemalen und Beschriften von Flächen gleich.

(2) Das Verbot des Abs. 1 gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) und für das Beschriften und Bemalen auf dafür zugelassenen Flächen.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

(4) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, der Sächsischen Bauordnung, des Sächsischen Straßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung und die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Gefahren durch Tiere

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen und Tiere nicht belästigt oder gefährdet und Sachen nicht beschädigt werden.

(2) Das Halten von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Hunde sind in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, Fußgängerzonen und bei größeren Menschenansammlungen zum Schutz von Menschen und Tieren stets von einer geeigneten Person an der Leine zu führen. Zum Führen eines Tieres ist jede Person geeignet, der das Tier insbesondere auf Zuruf gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.
Hunde müssen in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.

(4) Der Halter und Führer von Tieren hat dafür Sorge zu tragen, dass das Tier auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Grün- und

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Erholungsanlagen nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft.

(5) Es ist verboten, öffentlich zugängliche Spiel- und Sportplätze mit Hunden zu betreten oder Hunde dorthin laufen zu lassen.

(6) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Jagdhunde im weidgerechten Einsatz, Diensthunde im polizeilichen Einsatz und Blindenführhunde.

(7) § 28 Straßenverkehrsordnung, § 121 Ordnungswidrigkeitengesetz und die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5 Verunreinigung durch Tiere

(1) Halter und Führer von Tieren haben dafür Sorge zu tragen, dass das Tier die Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen verrichtet. Dennoch dort abgelegter Tierkot ist vom Tierführer sofort zu beseitigen. Dazu sind ausreichend geeignete Hilfsmittel für Aufnahme und Transport mitzuführen und auf Verlangen den Bediensteten der Ortspolizeibehörde vorzuweisen.

(2) Die Vorschriften des Sächsischen Straßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung sowie die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 3 – Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 6 Schutz der Nachtruhe

(1) In der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr sind alle Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung von die Nachtruhe störenden Arbeiten oder sonstigen Handlungen erfordern. Soweit hierfür nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

(3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 7 Lärm aus Veranstaltungsstätten

(1) Aus Gast- und Veranstaltungsstätten sowie Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete (§§ 30 – 34 Baugesetzbuch) oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

(2) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Gaststättengesetzes, des Sächsischen Gaststättengesetzes, des Versammlungsgesetzes, des Sächsischen Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung und des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 8 Benutzung von Wertstoffcontainern

(1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 19:00 Uhr bis 07:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.

(2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.

(3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

(4) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 4 – Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 9 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

(1) Auf öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es verboten:

1. aggressiv zu betteln. Aggressives Betteln liegt beispielsweise vor, wenn der Bettler dem Passanten den Weg verstellt, an der Kleidung festhält, bei wiederholtem Ansprechen zusammen mit Nebenhergehen den Passanten bedrängt,
2. durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln, andere Personen erheblich zu belästigen oder an der Nutzung entsprechend dem Gemeingebrauch zu hindern oder von der Nutzung abzuhalten,
3. die Notdurft zu verrichten,
4. zu nächtigen oder zu lagern,
5. Gegenstände aller Art wegzuwerfen oder abzulagern, außer in den dafür bestimmten Abfallbehälter im Rahmen der Beschränkung von § 8 Abs. 3.

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt. Im Übrigen gilt § 8 Abs. 4 entsprechend.

§ 10 Abbrennen offener Feuer

(1) Das Abbrennen von offenen Feuern ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde verboten. Die Erlaubnis ist spätestens 14 Tage vor dem Ereignis bei der Ortspolizeibehörde schriftlich zu beantragen.

(2) Außerhalb von öffentlichen Straßen und öffentlichen Grün-und Erholungsanlagen ist der Betrieb von Koch-, Grill- und Wärmefeuer in befestigten Feuerstätten, in nichtgenehmigungspflichtigen Anlagen im Sinne des Immissionsschutzrechts (z.B. handelsübliche Feuerschalen, Feuerkörbe u.ä.) oder in handelsüblichen Grillgeräten mit trockenem unbehandeltem Holz oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z. B. Grillbrikett) erlaubt.

(3) Für den 30.04. des Jahres bedürfen die Feuer im Gemeindegebiet der Mitgliedsgemeinde Bernsdorf der schriftlichen Zustimmung des Bürgermeisters. Im Gemeindegebiet der Mitgliedsgemeinde St. Egidien ist am 30.04. des Jahres das Abbrennen offener Feuer außerhalb von öffentlichen Straßen und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen erlaubt, soweit im Einzelfall die Zustimmung der örtlichen Brandschutzbehörde erteilt ist. Abs. 2 bleibt unberührt.

(4) Die Feuer sind so abzubrennen, dass keine Belästigung anderer durch Rauch, Gerüche und Funkenflug entsteht.

(5) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen, insbesondere bei extremer Trockenheit, der unmittelbaren Nähe eines Waldes oder der unmittelbaren Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen.

(6) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Sächsischen Kreislaufwirtschaft- und Bodenschutzgesetzes, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnungen nach Naturschutzrecht bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 5 – Anbringen von Hausnummern

§ 11 Hausnummern

(1) Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten erscheint.

Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen

§ 12 Zulassung von Ausnahmen und Erlaubnisse

(1) Entsteht für den Betroffenen durch ein Verbot oder eine Beschränkung eine unzumutbare Härte, kann die Ortspolizeibehörde weitergehende Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, soweit keine überwiegenden öffentlichen Interessen einer Ausnahmeregelung entgegenstehen.

(2) Von den Verboten des § 9 Abs. 1 Nr. 4 kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zulassen, sofern sie im öffentlichen Interesse geboten erscheint oder überwiegende öffentliche Interessen einer Ausnahmeregelung nicht entgegenstehen.

(3) Auf diese Polizeiverordnung gestützte Ausnahmeregelungen und Erlaubnisse können mit Nebenbestimmungen (Auflage, Befristung, Bedingung) versehen werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 unbefugt plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 als Veranstalter, Auftraggeber oder als sonstige Person, die auf den Plakaten oder Darstellungen als Verantwortlicher benannt wird, das unbefugte Plakatieren durch Dritte veranlasst oder duldet
3. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen oder Tiere belästigt oder gefährdet oder Sachen beschädigt werden,
4. entgegen § 4 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
5. entgegen § 4 Abs. 3 einen Hund nicht angeleint oder in größeren Menschenansammlungen ohne Maulkorb führt,
6. entgegen § 4 Abs.4 nicht dafür Sorge trägt, dass das Tier auf öffentlichen Straßen oder öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen nicht ohne ein hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft,
7. entgegen § 4 Abs. 5 mit einem Hund einen öffentlich zugänglichen Spiel- oder Sportplatz betritt oder den Hund dorthin laufen lässt,
8. entgegen § 5 als Tierführer die durch das Tier verursachte Verunreinigung nicht unverzüglich entfernt oder das geeignete Hilfsmittel für die Aufnahme und Transport von Tierkot mitführt oder dieses nicht auf Verlangen vorweist,
9. entgegen § 6 Abs. 1 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 2 die Nachtruhe anderer in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr mehr als unvermeidbar stört,
10. entgegen § 7 aus Gast- und Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, der andere unzumutbar belästigt,
11. entgegen § 8 Abs. 1 an Sonn- und Feiertagen und an Werktagen in der Zeit von 19:00 bis 07:00 Uhr Wertstoffcontainer nutzt,
12. entgegen § 8 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben Wertstoffcontainer stellt,
13. entgegen § 8 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
14. auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grünanlagen entgegen § 9 Nr. 1 aufdringlich oder aggressiv bettelt,
    entgegen § 9 Nr. 2 andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten erheblich belästigt,
    entgegen § 9 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
    entgegen § 9 Nr. 4 ohne Erlaubnis nächtigt oder lagert,
    entgegen § 9 Nr. 5 Gegenstände wegwirft oder ablagert
15. entgegen § 10 Abs. 1 ein Feuer ohne polizeibehördliche Erlaubnis abbrennt,
16. entgegen § 10 Abs. 4 ein Feuer so abbrennt, dass Andere durch Rauch, Gerüche oder Funkenflug belästigt werden,
17. entgegen § 10 Abs. 5 trotz eines angeordneten Verbotes oder unter Verstoß gegen eine mit einer Nebenbestimmung verbundenen Erlaubnis Feuer abbrennt,
18. entgegen § 11 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
19. entgegen § 11 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 11 Abs. 2 anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 12 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lichtenstein/Sa, den 16.03.2022

Thomas Nordheim
Bürgermeister Stadt Lichtenstein/Sa.

Die Polizeiverordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie wurde dem Landratsamt Zwickau am 02.02.2022 zur Genehmigung vorgelegt (§ 38 Abs.1 SächsPBG). Mit Schreiben vom 15.03.2022 wurde die Polizeiverordnung genehmigt.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde die Beschlüsse beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

KOMMUNALE INFORMATIONEN

Wahlhelferinnen und Wahlhelfer für die Bürgermeister- und Landratswahl am 12. Juni 2022 und einen etwaigen zweiten Wahlgang am 3. Juli 2022 gesucht

Die Bürgermeister- und Landratswahl findet in diesem Jahr am **Sonntag, dem 12. Juni 2022**, ein etwaiger zweiter Wahlgang am **Sonntag, dem 3. Juli 2022** statt.
Hierfür suchen wir wieder viele engagierte Bürgerinnen und Bürger, welche in den Wahlvorständen mithelfen und damit Demokratie „hautnah“ miterleben können.
Aufgabe der Wahlvorstände ist es, im Wahllokal den ordnungsgemäßen Ablauf der Stimmabgabe zu überwachen und das Wahlergebnis in den Wahllokalen zu ermitteln.
Die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer benötigen keine Vorkenntnisse. Die notwendigen Kenntnisse werden für die Wahlvorsteher und die Schriftführer sowie deren Stellvertreter in Wahlschulungen bzw. für alle weiteren Wahlhelfer durch ein Merkblatt vermittelt.
Die Wahlzeit dauert von 8 bis 18 Uhr. Für den Wahltag erfolgt die Einteilung in einen Vormittags- und Nachmittagsdienst. Zur Ergebnisermittlung am Wahlabend sind alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend.
Die Tätigkeit im Wahlvorstand ist ehrenamtlich. Jeder Wahlvorsteher und Schriftführer sowie deren Stellvertreter erhalten hierfür eine Entschädigung in Höhe von 35 EUR, alle weiteren Wahlhelfer in Höhe von 25 EUR.
Wenn Sie Interesse an der Mitarbeit in einem Wahlvorstand haben, füllen Sie bitte nachfolgende Bereitschaftserklärung aus und senden diese an die

Stadtverwaltung Lichtenstein/Sa.
Fachbereich Allgemeine Verwaltung und Bürgerservice
Badergasse 17, 09350 Lichtenstein/Sa.
E-Mail: hauptamt@lichtenstein-sachsen.de
Telefon: 037204 61110
Telefax: 037204 61107

Eine formlose E-Mail mit den u. g. Angaben ist ebenfalls möglich.

Bürgermeister Thomas Nordheim und die Ortsvorsteher Frau Annett Richter und Herr Lutz Weißpflug freuen sich auf Ihre Unterstützung und danken für die Mithilfe vieler Bürgerinnen aus Lichtenstein/Sa. und den Ortsteilen Heinrichsort und Rödlitz schon jetzt sehr herzlich!

Bereitschaftserklärung zur Mitarbeit im Wahlvorstand für die Bürgermeister- und Landratswahl 2022

Ich erkläre mich bereit, zur Bürgermeister- und Landratswahl am Sonntag, dem 12. Juni 2022 und zu einem etwaigen zweiten Wahlgang am Sonntag, dem 3. Juli 2022 in einem Wahlvorstand mitzuarbeiten.

Name: . . . . . Vorname: . . . . . .

Geburtsdatum: . . . . . Anschrift: . . . . . .

. . . . . .

Tel.-Nr.: . . . . . .

E-Mail: . . . . . .

Ich habe bereits in einem Wahlvorstand mitgearbeitet:

❑ ja ❑ nein

Gewünschter Einsatzort: . . . . . .

Bankverbindung (Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt bargeldlos):

IBAN . . . . . .

BIC . . . . . .

Name des Kreditinstituts . . . . . .

Kontoinhaber/in . . . . . .

Unterschrift: . . . . . .

Hinweis:
Zur organisatorischen Vorbereitung der Wahlen ist es notwendig, die angegebenen Daten elektronisch zu speichern.
Sie werden jedoch ausschließlich für diesen Zweck verwendet.
Ihre Daten können auch für künftige Wahlen gespeichert werden. Der Speicherung und Verarbeitung Ihrer Daten über die jeweilige Wahl hinaus können Sie jederzeit für die Zukunft widersprechen.
Mit der Angabe Ihrer Daten und Ihrer Unterschrift erklären Sie gleichzeitig Ihr Einverständnis mit dieser Verfahrensweise.

KOMMUNALE INFORMATIONEN

Hilfe für die Ukraine

Die Ereignisse der letzten Woche in der Ukraine haben viele Menschen schockiert. Das Leid der Ukrainer ist für uns alle kaum vorstellbar und auch bei den Lichtensteiner Bürgern ist der Wunsch zu helfen sehr groß. Wir möchten Ihnen, den Menschen, die gern helfen möchten, hiermit eine kleine Übersicht über zur Verfügung stellen. Selbstverständlich ist das nur ein Auszug aus einem großen Angebot an Hilfsmöglichkeiten für die ukrainische Bevölkerung.

1. Auf der Internetseite des Freistaates Sachsen finden Sie im Bürgerportal einen Link, wo Sie über ein Formular Ihr persönliches Hilfsangebot unterbreiten können. Über das Portal sollen private Hilfsangebote gebündelt werden, damit sie dort ankommen, wo sie wirklich gebraucht werden.
   (https://www.buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/smi/beteiligung/themen/1028468)

2. Grundsätzlich ist der Landkreis Zwickau für die Unterbringung von Flüchtlingen zuständig. Wir empfehlen daher auch die Homepage des Landkreises für aktuelle Informationen zu nutzen.
   (https://www.landkreis-zwickau.de/ukrainehilfe)

3. Flüchtlinge aus der Ukraine müssen sich schnellstmöglich registrieren lassen, um die dringend benötigte Krankenversicherung und Existenzsicherung zu erhalten. Zuständig dafür ist das Sozialamt Landkreises Zwickau, Sachgebiet Asyl, Kontaktstelle zur ersten Registrierung für ukrainische Geflüchtete:
   Markus Kiermayer
   IBS Limbach-Oberfrohna
   Jägerstraße 2a, 09212 Limbach-Oberfrohna
   0375/4402-22199 oder 0174/7905623
   ibs-limbach-oberfrohna@landkreis-zwickau.de

   Das Landratsamt des Landkreises Zwickau hat eine **Zentrale Koordinierungsstelle für Flüchtlingshilfe** eingerichtet. Ansprechpartner für Hilfsangebote und allgemeine Fragen im Landratsamt
   - Sabine Martin
     Telefon: 0375/4402-21024
     E-Mail: ukrainehilfe@landkreis-zwickau.de

4. Auch in der Stadt Lichtenstein/Sa. und Umgebung gibt es mehrere Initiativen, die aktiv Hilfe leisten und unsere Unterstützung benötigen:

   a. Human Aid Collective
      Weststraße 78, 09112 Chemnitz
      Tel. 0371/91280950 oder 0173/7038209
      https://www.human-aid-collective.de
   b. Lebenshaus e.V.
      Weststraße 1, 09350 Lichtenstein/Sa.
      Tel. 037204/ 60188, https://www.lebenshaus.org
      - Integrationsberatungsstelle im Landkreis Zwickau
        Ansprechpartnerin:
        Sylvia Schlotte 0176/45787408
      - Patenschaften für geflüchtete Familien
        Ansprechpartnerin:
        Anne Demmler 01590/6442958
      - Gastfamilien für ukrainische Kinder
        Ansprechpartnerin:
        Karin Demmler 01575/8060777
   c. Kinderhilfe Lichtenstein Sachsen e V
      Altmarkt 8, 09350 Lichtenstein/Sa.
      Tel. 037204/94191
      https://www.kinderhilfe-lichtenstein.de

Bitte informieren Sie sich direkt bei den Organisationen, wo Hilfe gebraucht wird und welche Sachspenden benötigt werden.

5. Gesucht werden auch weitere Hilfsangebote, wie Übersetzungsdienste (ukrainisch und russisch) und ehrenamtliche Angebote.
   Wir bitten ganz besonders Menschen mit Kenntnissen der ukrainischen oder russischen Sprache, sich zu melden, um im Bedarfsfall spontan Unterstützung zu vermitteln.
   In der Stadtverwaltung stehen Ihnen als Ansprechpartner zur Verfügung:
   - Bürgermeister Herr Nordheim
   - Herr Pallent (Fachbereichsleiter Sicherheit, Bildung und Kultur), Telefon: 037204/61150
   - Frau Enzmann, Telefon: 037204/61153
     (s.enzmann@lichtenstein-sachsen.de)

Kinder- und Jugendklinik am DRK Krankenhaus Lichtenstein: Stadt erreicht Erlass einer einstweiligen Verfügung

Ungeachtet der Klageeinreichung Ende letzten Jahres beim Landgericht Zwickau hatte sich die Stadt Lichtenstein/Sa. seit Jahresanfang 2022 um die Fortführung eines konstruktiven Dialogs mit dem Mehrheitsgesellschafter bemüht.
Ziel war die Korrektur der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vom 29.11.2021 und die Entwicklung eines Alternativkonzeptes zur Betreibung der Kinder- und Jugendklinik im Kompetenzverbund mit dem Krankenhaus Rabenstein.
Anfang Februar wurde jedoch durch Presseberichte aus dem Sozialministerium in Dresden klar, dass die Geschäftsführung im Auftrag des Mehrheitsgesellschafters bereits am 01.12.2021 (!) einen Antrag auf Rückgabe des Versorgungsauftrages der vollstationären Kinder- und Jugendklinik am Standort Lichtenstein gestellt hatte, ohne dies dem Minderheitsgesellschafter entsprechend transparent mitzuteilen. Vor dem Hintergrund einer am 22.12.2021 stattgefundenen gemeinsamen Beratung war dies mehr als enttäuschend. Dort hatte der Verwaltungsratsvorsitzende Rechtsanwalt M. Müller u. a. Fehler im Beschlussverfahren der Gesellschafterversammlung am 29.11. 2021 eingeräumt und eine zeitnahe Korrektur in Aussicht gestellt.
Ebenso wurde Anfang Februar bekannt, dass zwischenzeitlich der zuständige Krankenhausplanungsausschuss die Entscheidung über die Schließung der vollstationären Kinder- und Jugendklinik wohl bereits getroffen habe und die Versendung des den Vorgang abschließenden Bescheides durch das Sozialministerium unmittelbar bevorstand.

KOMMUNALE INFORMATIONEN

Somit reichte die Stadt Lichtenstein/Sa. am 11.02.2022 beim Landgericht Zwickau den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ein. Damit sollte die DRK Krankenhaus Lichtenstein gGmbH aufgefordert werden, den o. g. Antrag auf Rückgabe des o.g. Versorgungsauftrages unverzüglich zurückzunehmen. Des Weiteren sollte die Umsetzung der angefochtenen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vom 29.11.2021 bis zum rechtskräftigen Abschluss des Hauptsacheverfahrens untersagt werden.
Gleichzeitig ersuchte die Stadt Lichtenstein/Sa. beim Mehrheitsgesellschafter um die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung.

Am 16.02.2022 erhielt die prozessbevollmächtigte Kanzlei die ablehnende Entscheidung des Landgerichtes Zwickau. Nach kurzer Prüfung wurde umgehend fraktionsübergreifend entschieden, dagegen Beschwerde einzulegen, die nach erneuter Ablehnung durch das Landgericht Zwickau schließlich vom Oberlandesgericht Dresden zu entscheiden war.
Parallel dazu gelang es mir mehrmals beim Sozialministerium ein Aussetzen der Bescheidversendung aufgrund des laufenden gerichtlichen Verfahrens und der anstehenden Gesellschafterversammlungen zu erwirken.

Am 28.02.2022 erzielte die Stadt Lichtenstein/Sa. einen Teilerfolg, nachdem das Oberlandesgericht Dresden der Beschwerde stattgegeben hat.
Die DRK Krankenhaus Lichtenstein gGmbH wurde beauftragt, den Antrag auf Rückgabe des Versorgungsauftrages für die vollstationäre Kinder- und Jugendklinik zurückzunehmen.

Bereits in der Gesellschafterversammlung am 01.03.2022 wurde den Gesellschaftern ein neuer Beschluss zum Thema Kinderklinik vorgelegt. Er war im Vergleich zu den Beschlüssen des 29.11.2021 gesellschaftsrechtlich „geglättet“, führt in seinem Wortlaut jedoch dennoch zur Schließung der vollstationären Klinik. Gemäß Entscheidung des Stadtrates in der Sitzung am 28.02.2022 wurde dem Bürgermeister aufgetragen, in der Gesellschafterversammlung erneut gegen die Beschlüsse zur Umwandlung der vollstationären Kinderklinik zu stimmen.

Im Ergebnis der Gesellschafterversammlung des 01.03.2022 reichte der Mehrheitsgesellschafter einen erneuten Antrag auf Rückgabe des Versorgungsauftrages beim Sozialministerium in Dresden ein. Auch dagegen beantragte die Stadt Lichtenstein/Sa. am 03.03.2022 beim Landgericht Zwickau den Erlass einer einstweiligen Verfügung. Die auf die erneute Ablehnung des Landgerichts Zwickau vom 07.03.2022 eingelegte sofortige Beschwerde wurde an das Oberlandesgericht Dresden übergeben und durch dieses am 11.03.2022 zur Entscheidung in eine mündliche Verhandlung am 23.03.2022 vor dem Oberlandesgericht Dresden vertagt. Dabei wurde das persönliche Erscheinen von Bürgermeister und Geschäftsführerin angeordnet. Das Ergebnis der Verhandlung wird erst nach Redaktionsschluss bekannt werden.

Gerade in Anbetracht der aktuell vorliegenden mehreren erfolgversprechenden ärztlichen Bewerbungen um die ausgeschriebenen Stellen in der Kinder- und Jugendmedizin erscheint das Hauptproblem des Personalmangels als lösbar – wenn der Mehrheitsgesellschafter das wirklich will. Unterstützt durch die Signale aus der Bundespolitik zur noch vor der Sommerpause zu beschließenden Änderung der Finanzierungsmöglichkeiten für Kinderkliniken sollte damit eine Abkehr von der bisherigen Auffassung ohne Gesichtsverlust möglich sein.

Ihr Bürgermeister
Thomas Nordheim

Aktuelle Informationen zur Grundsteuerreform 2025

Ab 2025 wird die Grundsteuer neu berechnet. Dafür werden ab 2022 alle Grundstücke in Deutschland neu bewertet. Zum ersten Mal wird die auf den neuen Grundsteuerwerten basierende Grundsteuer ab dem 1. Januar 2025 zu zahlen sein. Bis dahin gelten die bisherigen Einheitswerte und Grundsteuermessbeträge weiter.
Für die neue Grundsteuer ab 2025 ist vom 1. Juli bis 31. Oktober 2022 für jedes Grundstück bzw. jeden Betrieb der Land- und Forstwirtschaft (dazu zählen auch einzelne land- und forstwirtschaftliche Flächen) vom Eigentümer eine Steuerklärung beim zuständigen Finanzamt abzugeben. Bei Grundstücken, die mit einem Erbbaurecht belastet sind, ist der Erbbauberechtigte erklärungspflichtig.

Informationsschreiben im II. Quartal 2022 der sächsischen Finanzämter an die Eigentümer von Grundstücken in Sachsen
Die Finanzämter werden im II. Quartal 2022 (voraussichtlich Ende April bis Anfang Juni 2022) Informationsschreiben an die Grundstückseigentümer versenden. Neben dem Aktenzeichen werden auch die Bezeichnung des Flurstücks bzw. eines Großteils der Flurstücke, die unter dem Aktenzeichen gespeichert sind, aus dem Informationsschreiben ersichtlich. Darüber hinaus wird der Ablauf erläutert, Telefonnummern für Fragen bei den Finanzämtern benannt und auch auf das Grundsteuerportal Sachsen verwiesen, in dem für die Erklärung wichtige Daten zum Grundstück (z. B. Gemarkungsnummer, Flurstücksnummer, amtliche Fläche, Bodenrichtwert bzw. Ertragsmesszahl) aufgerufen werden können. Das Grundsteuerportal Sachsen wird voraussichtlich ab 1. Juli 2022 freigeschaltet.
Bei Miteigentum ist es möglich, dass kein Informationsschreiben eingeht. In diesem Fall wurde ggf. ein anderer Miteigentümer angeschrieben.

Abgabe der Erklärung ab 1. Juli 2022
Die Erklärung können Sie über ELSTER ab dem 1. Juli 2022 kostenlos und elektronisch abgeben. Dafür benötigen Sie ein Benutzerkonto. Sofern Sie noch kein solches Konto besitzen, können Sie es bereits jetzt beantragen. Sollten Sie bereits ein Benutzerkonto besitzen, das Sie z. B. für Ihre Einkommensteuererklärung benutzen, können Sie es auch für die Grundsteuer verwenden. Sie können über ELSTER Feststellungserklärungen auch für eine andere Person (z. B. in Betreuungsfällen, für die Eltern usw.) übermitteln. Sie müssen für diese Person keine zusätzliche Registrierung in ELSTER vornehmen.

Informationen zum ELSTER-Portal finden sie unter: www.elster.de

Das Finanzamt setzt den Grundsteuerwert und den Grundsteuermessbetrag fest. Nach Vorliegen der neuen Grundsteuermessbeträge (voraussichtlich Ende 2023/Anfang 2024) können sich die sächsischen Gemeinden mit der »neuen« Grundsteuer auseinandersetzen. Sie werden prüfen, ob sie ihre Hebesätze anpassen müssen. Anschließend werden sie die neuen Grundsteuerbescheide versenden. Die neu berechnete Grundsteuer ist dann ab dem 1. Januar 2025 zu zahlen.

Einzelanfragen zur künftigen Grundsteuerhöhe können derzeit nicht beantwortet werden. Die Stadt kann die Hebesätze für das Jahr 2025 erst festsetzen, wenn hierfür die Messbeträge der Grundstücke im Gemeindegebiet vorliegen. Voraussichtlich können die erforderlichen Entscheidungsprozesse somit erst im 2. Halbjahr 2024 begonnen werden.

Informationen zur Grundsteuerreform in Sachsen finden Sie unter:
www.grundsteuer.sachsen.de

Fachbereich Finanzen

KOMMUNALE INFORMATIONEN

Informationen zu Corona-Testzentren in Lichtenstein/Sa. sowie im Gewerbegebiet „Am Auersberg“

Corona- Testzentrum, Badergasse
(Für die Durchführung ist keine Terminvereinbarung notwendig.)
Telefon: 0173 6784669

Öffnungszeiten:	Montag	07.30 Uhr bis 14.30 Uhr
	Dienstag	10.30 Uhr bis 17.30 Uhr
	Mittwoch	07.30 Uhr bis 14.30 Uhr
	Donnerstag	10.30 Uhr bis 17.30 Uhr
	Freitag	10:30 Uhr bis 17.30 Uhr
	Samstag	08.30 Uhr bis 15.30 Uhr

Schnelltestzentrum, Platanenstraße 1 (Gewerbegebiet)
(Für die Durchführung ist keine Terminvereinbarung notwendig.)
Telefon: 0157 39394871

Öffnungszeiten:	Montag bis Freitag	07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
	Samstag	09.00 Uhr bis 13.00 Uhr
	Sonntag	13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Katjas Alltags- und Betreuungsdienst, Hohe Straße 44
(Eine telefonische Terminvereinbarung ist auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich.), Telefon: 01578 5107923

Öffnungszeiten:	Montag bis Freitag	06.00 Uhr bis 8.00 Uhr und 16.00 Uhr bis 19.00 Uhr
	Samstag	nach telefonischer Vereinbarung
	Sonntag	10.00 Uhr bis 12 Uhr und 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Rosen-Apotheke, Glauchauer Straße 37 A (im Ärztehaus)
(Eine telefonische Voranmeldung wird empfohlen.)
Telefon: 037204 2046

Öffnungszeiten:	Montag bis Freitag	10.00 Uhr bis 16.00 Uhr
	Samstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
	Sonntag	12:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Auersberg-Apotheke, Platanenstraße 4, 09356 St. Egidien
(nur nach telefonischer Terminvereinbarung)
Telefon 037204 929192

Sitzungstermine

- Sitzung des **Stadtrates** am 28.03.2022, 18:00 Uhr im Mehrzweckraum des Neuen Rathauses, Badergasse 17
- Sitzung des **Technischen Ausschusses** am 04.04.2022, 18:00 Uhr im Mehrzweckraum des Neuen Rathauses, Badergasse 17
- Sitzung des **Ortschaftsrates Heinrichsort** am 14.04.2022, 18:00 Uhr, Neues Kirchgemeindehaus, Prinz-Heinrich-Str. 41
- Sitzung des **Verwaltungsausschusses** am 19.04.2022 (Dienstag), 18:00 Uhr im Mehrzweckraum des Neuen Rathauses, Badergasse 17

Zu den Sitzungen sind Sie, liebe Bürgerinnen und Bürger, recht herzlich eingeladen. Tagesordnung, Ort und Zeit werden rechtzeitig durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Stadt Lichtenstein ortsüblich bekannt gegeben.
Zu den Corona- Zutrittsregelungen informieren Sie sich bitte in der aktuellen Verordnung.

Gemeindefeuerwehrwahlen 2022

Am 29.01.2022 wurden die Wahlen der Gemeindefeuerwehr Lichtenstein durchgeführt. Neu zu wählen waren die Positionen des Gemeindewehrleiters, des Ortswehrleiters Lichtenstein, des Ortswehrleiters Heinrichsort und die jeweiligen Stellvertreter. Im Anschluss erfolgte die Wahl der Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses.

Gewählt wurden folgende Kameraden:
- Gemeindewehrleiter: René Klein
- stellv. Gemeindewehrleiter: Rico Kieß
- Ortswehrleiter Lichtenstein: Marco Joneleit
- stellv. Ortswehrleiter Lichtenstein: Marcel Brix
- Ortswehrleiter Heinrichsort: Matthias Wurziger
- stellv. Ortswehrleiter Heinrichsort: Tim Stiegler

Gemeindefeuerwehrausschussmitglieder:
- Nico Wolf (FF Lichtenstein)
- Michael Kubisch (FF Lichtenstein)
- Danny Demmler (FF Lichtenstein)
- Kevin Gasch (FF Lichtenstein)
- Sören Rüchardt (FF Heinrichsort)
- Tim Stiegler (FF Heinrichsort)

Die Wahl wurde am 28.02.2022 durch den Stadtrat bestätigt.
Wir gratulieren allen gewählten Kameraden.

Kevin Gasch
- Öffentlichkeitsarbeit -
FF Lichtenstein

Wir bedanken uns herzlich bei den Amtsvorgängern:
Kamerad Thomas Förster, stellv. Ortswehrleiter Heinrichsort (Foto) sowie bei Kamerad Dirk Müller, Ortswehrleiter Heinrichsort und bei Kamerad Thomas Müller, stellv. Ortswehrleiter Lichtenstein für ihre geleistete Arbeit in den vergangenen Jahren.

Wir gratulieren den gewählten Kameraden v.l.n.r.: Marcel Brix, Marco Joneleit, Rico Kieß, René Klein, Nico Wolf, Michael Kubisch, Danny Demmler, Kevin Gasch, Sören Rüchardt und Tim Stiegler.
Nicht auf dem Foto: neuer Ortswehrleiter Heinrichsort Matthias Wurziger.

Fotos: Stadtverwaltung Lichtenstein/Sa.

KOMMUNALE INFORMATIONEN

Öffentliche Ausschreibung zur Verpachtung eines Gartengrundstückes

Die Stadt Lichtenstein/Sa. verpachtet ein Teilstück des Flurstücks 1099/1 der Gemarkung Lichtenstein mit ca. 400 m², gelegen am Klubhausweg, bebaut mit einem Bungalow. Das Grundstück kann als Erholungs-/Gartengrundstück genutzt werden. Im beigefügten Lageplan ist die Pachtfläche rot markiert.

Besichtigungsberechtigung:
Die Besichtigung des Grundstückes kann von der öffentlichen Straße „Klubhausweg“ in Lichtenstein/Sa. erfolgen. Die Abstimmung von Ortsterminen und die Erteilung weiterer Auskünfte erfolgen durch das Sachgebiet Liegenschaften der Stadtverwaltung Lichtenstein/Sa. unter der Tel.-Nr. 037204/61-426.
Fotos: Stadtverwaltung Lichtenstein/Sa.

Werden Sie **Interviewer/-in** beim Zensus 2022 in Sachsen

Für die Durchführung des Zensus 2022 wurde zum 01.01.2022 in Zwickau eine von 48 örtlichen Erhebungsstellen des Freistaates Sachsen eingerichtet. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der örtlichen Erhebungsstelle werden das Statistische Landesamt des Freistaates Sachsen beim Zensus 2022 im Rahmen der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis und der Befragung an Anschriften mit Wohnheimen und Gemeinschaftsunterkünften unterstützen. Die Erhebungsstellen kümmern sich dabei um die Anwerbung, Betreuung, Schulung und Koordination der Interviewer/-innen, den sogenannten Erhebungsbeauftragten.

Ab dem Zensusstichtag am **15. Mai 2022** werden Interviewer/-innen in ganz Sachsen unterwegs sein, um die Befragungen für den Zensus 2022 durchzuführen.

Dafür benötigen wir Ihre Unterstützung:
Als Interviewer/-in führen Sie eine kurze Haushaltebefragung zu allgemeinen Themenbereichen der Lebenssituation der Bewohner/-innen durch.

Zur Ausführung der Tätigkeit erhalten Sie im März/April 2022 eine ausführliche Schulung durch die örtliche Erhebungsstelle. Sie werden hier intensiv auf Ihre Aufgaben vorbereitet und erhalten die entsprechenden Unterlagen.

Als Interviewer/-in müssen Sie die Regelungen der statistischen Geheimhaltung und des Datenschutzes strikt einhalten. Die Bestellung als Erhebungsbeauftragter erfolgt durch einen Vertragsabschluss zwischen der örtlichen Erhebungsstelle und Ihnen.

Die Anschriften mit Wohnraum, an denen Sie die Befragung durchführen, werden durch ein mathematisches Zufallsverfahren ausgewählt. Alle dort wohnenden Personen sind zur Auskunft verpflichtet und müssen befragt werden. Es ist vorgesehen, dass ein Erhebungsbeauftragter ca. 100 Personen befragt.

Ihre Arbeitszeit können Sie flexibel einteilen. Für Ihre ehrenamtliche Tätigkeit erhalten Sie eine Aufwandsentschädigung.

Wie können Sie uns unterstützen?
Unterstützen Sie den Zensus 2022 als Interviewerin oder Interviewer!

Melden Sie sich bei der örtlichen Erhebungsstelle Zensus 2022 Zwickau
Verwaltungszentrum | Haus 4 | Werdauer Str. 62 | 08056 Zwickau
E-Mail: zensus.zwickau@statistik.sachsen.de | Telefon: 0375 833347
Bewerbungsformular: **www.zwickau.de/zensus**

Zu Ihren Hauptaufgaben gehören:
Der Einwurf einer schriftlichen Vorankündigung sowie Terminvereinbarung und die Durchführung der Befragung.

Folgende Voraussetzungen sollten Sie mitbringen:
Volljährigkeit | Zuverlässigkeit | Freundlichkeit | Flexibilität

Aufwandsentschädigung
Für Ihre ehrenamtliche Tätigkeit erhalten Sie je nach Aufwand eine Aufwandsentschädigung von durchschnittlich circa 450 €. Fahrtkosten werden unabhängig davon erstattet.

Hier finden Sie weitere Informationen
www.zensus2022.de oder unter www.zensus.sachsen.de.

KOMMUNALE INFORMATIONEN

Entsorgungstermine im Stadtgebiet

Gelbe Tonne	Papier und Pappe	Restmüll	Bioabfall	Sperrige Abfälle
Nehlsen Sachsen GmbH & Co. KG	*KECL GmbH*	*KECL GmbH*	*KECL GmbH*	*KECL GmbH*
Donnerstag 07.04.2022 21.04.2022	Donnerstag 07.04.2022 21.04.2022	Mittwoch 30.03.2022 13.04.2022 27.04.2022	nach Bedarf	auf Abruf

Landkreis Zwickau – Amt für Abfallwirtschaft

Reinigung Bioabfallbehälter

Die diesjährige Frühjahrsreinigung der Biotonne findet vom 07.03. bis 23.04.2022 statt. Dabei werden die **durch den Landkreis Zwickau aufgestellten** Biotonnen erst entleert und anschließend mit einem Spezialfahrzeug gewaschen. Die Kosten der Reinigung sind in der Leistungsgebühr Bioabfall enthalten, sodass keine zusätzlichen Gebühren anfallen. Die Entleerung der Biotonne ist wie gewohnt zum regulären Entleerungstermin anzumelden. Dies ist unter www.landkreis-zwickau.de/abfall-online oder telefonisch unter der Telefonnummer 0375 4402-26600 möglich.
Am Entleerungstag ist die Tonne **bis 07:00 Uhr** bereitzustellen und anschließend bis zum Waschgang stehen zu lassen. Dieser erfolgt in der Regel spätestens am nächsten Tag.

Reinigungstag: Mittwoch, 30.03.2022
Ortsteil: Lichtenstein/Sa. Sammelgebiet östlicher Stadtteil und alle Ortsteile

Die Straßenzuordnung zu den Sammelgebieten beziehungsweise Stadtteilen ist unter www.landkreis-zwickau.de/biotonnen-werden-gereinigt zu finden und kann unter Telefon 0375 4402-26600 erfragt werden.

HEINRICHSORT

Geänderte Sprechstunde der Ortsvorsteherin in Heinrichsort

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
die Sprechstunde von Ortsvorsteherin Frau Richter findet ab April 2022 **jeden ersten Dienstag im Monat** von 16.00 bis 18.00 Uhr statt. Eine persönliche Vorsprache ist somit an folgenden Terminen möglich: 05.04.2022, 03.05.2022, 07.06.2022, 05.07.2022, 02.08.2022, 06.09.2022, 04.10.2022, 01.11.2022, 06.12.2022.
Außerhalb der oben genannten Sprechstunden können Sie Termine mit der Ortsvorsteherin per E-Mail (ov-annett-richter@t-online.de) vereinbaren.

Schließzeiten des Bürgerbüros Heinrichort

Das Bürgerbüros Heinrichsort bleibt am Dienstag, dem 19.04.2022 sowie am 26.04.2022 geschlossen.

HEINRICHSORT

Beschlüsse des Ortschaftsrates Heinrichsort

Der Ortschaftsrat Heinrichsort hat in seiner 2. Sitzung am 10.02.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: OH/004/2022
Feststellung des Ausscheidens eines Ortschaftsrates aus dem Ortschaftsrat der Ortschaft Heinrichsort
1. Der Ortschaftsrat stellt fest, dass bei Ortschaftsrat Herrn Kevin Küchler mit dem Wegzug aus der Ortschaft Heinrichsort der Verlust der Wählbarkeit eingetreten ist und er aus dem Ortschaftsrat der Ortschaft Heinrichsort ausscheidet.
2. Die Feststellung des Ausscheidens ergeht als Verwaltungsakt. Die Ortsvorsteherin wird beauftragt, den Beschluss in Schriftform auszufertigen, mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Betroffenen bekanntzugeben.

Beschluss-Nr. OH/006/2022
Anhörung zur Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Funktionsträgern und Anerkennung eines langjährigen aktiven Dienstes in der Gemeindefeuerwehr Lichtenstein
Der Ortschaftsrat Heinrichsort bestätigt im Rahmen der Anhörung die Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Funktionsträgern und Anerkennung eines langjährigen aktiven Dienstes in der Gemeindefeuerwehr Lichtenstein. Hinweise des Ortschaftsrates Heinrichsort erfolgen nicht.

Beschluss-Nr. OH/005/2022
Zustimmung des Ortschaftsrates zum Wahlergebnis der Wahlen der Ortsfeuerwehr Heinrichsort vom 29.01.2022
Der Ortschaftsrat stimmt dem Wahlergebnis der Wahlen der Ortsfeuerwehr Heinrichsort vom 29.01.2022 nach Vorlage der Wahlniederschrift (Anlage) wie folgt zu:
1. Ortswehrleiter Kamerad Matthias Wurziger
2. Stellvertretender Ortswehrleiter Kamerad Tim Stiegler
3. Gemeindefeuerwehrausschuss Kamerad Sören Rüchardt, Kamerad Tim Stiegler

Annett Richter
Ortsvorsteherin

Die **nächste Ausgabe** des Lichtensteiner Anzeigers erscheint am Montag, dem **25.04.2022**.

Der **Redaktionsschluss** ist am Dienstag, dem **05.04.2022**.

Die Veröffentlichung der Texte erfolgt entsprechend der Platzverfügbarkeit.

HEINRICHSORT

Die neue Ortsfeuerwehr von Heinrichsort

Zur Sitzung am 10.02.2022 hat der Ortschaftsrat mit Beschluss OH/005/2022 dem Wahlergebnis der Wahlen zur Ortsfeuerwehr Heinrichsort zugestimmt.
Wir freuen uns über eine neue junge Leitung innerhalb unserer Ortsfeuerwehr und wünschen den gewählten Kameraden nur das Beste. Wir bedanken uns bei Herrn Förster, der die letzten Monate die Leitung der Ortsfeuerwehr übernommen hatte.

Im Namen des Ortschaftsrates
Annett Richter
Ortsvorsteherin

M. Wurziger, A. Richter, S. Rüchardt, T. Stiegler, Th. Förster (v.l.)
Foto: M. Richter

Schlüsselübergabe an Aschermittwoch

Am Aschermittwoch, dem 02.03.2022 um 19.19 Uhr wurde der Ortsvorsteherin vom Präsidenten des HCV Mauskuber der Rathausschlüssel zurückgegeben. Nun kann Frau Richter ihre Amtsgeschäfte wieder selbst übernehmen. Wir hoffen in der neuen Saison, dass wieder närrische Veranstaltungen stattfinden können.

Ortsvorsteherin A. Richter und HCV-Präsident J. Bobber (Foto: F. Erhardt)

Annett Richter
Ortsvorsteherin

Joachim Bobber
Präsident Heinrichsort HCV Mauskuber

Aufruf in Heinrichsort

Der Krieg in der Ukraine und das unendliche Leid der vielen Familien sorgen für eine große Hilfsbereitschaft. Wer in Heinrichsort helfen möchte und Flüchtlinge aufnehmen kann, der wendet sich bitte an das Bürgerbüro Heinrichsort, um dies an die entsprechenden Stellen weiterzuleiten. Materielle Hilfe ist bei den bekannten Organisationen anzufragen.

Annett Richter
Ortsvorsteherin Heinrichsort

KULTURELLE EINRICHTUNGEN

Da tut sich was in der Lichtensteiner Kulturlandschaft

Liebe Lichtensteinerinnen,
liebe Lichtensteiner,
die Bauarbeiten am Schloss gehen für alle Bürgerinnen und Bürger gut sichtbar voran. Miniwelt und Minikosmos planen auch 2022 wieder tolle Veranstaltungen; alle warten auf den Saisonstart am 1. April. Aber was passiert zwischen Schloss und Miniwelt?
Über die Medien sind Sie gewiss bereits informiert, dass aufgrund des Rückzuges der Daetz-Stiftung damit auch die Exponate der Dauerausstellung „Meisterwerke in Holz“ die Stadt verlassen haben. Dies bedauern wir, möchten aber nun nicht mehr länger zurück schauen. Was zählt ist der Blick nach vorn. Und dort sehen wir die Chance für einen Neuanfang. Erklärtes Ziel ist es, dass die Neukonzeption für die Kultureinrichtung an der Schlossallee 2 zu einem lebendigen Kulturstandort in der Stadt Lichtenstein/Sa. fortgeschrieben wird. Dementsprechend hat der Stadtrat der Stadt Lichtenstein/Sa. mit dem Stadtratsbeschluss SR/071/2022 vom 28.02.2022 einstimmig die Fortschreibung beschlossen. Zugleich hat der Stadtrat beschlossen, dass die neu ausgerichtete Kultureinrichtung an der Schlossallee 2 zukünftig unter

Foto: Stadtverwaltung Lichtenstein/Sa.

dem Namen
Kultur.Palais.Lichtenstein
geführt wird.
Altbewährtes soll fortgeführt werden, neue Ideen sollen – unter Einbeziehung von Partnern, Bürgern, Vereinen etc. – nach Absprachen mit den Fördermittelgebern in die neue Konzeption einfließen.
Es wird, unter Beachtung der Interessen des nahen Umfeldes, die Etablierung einer lebendigen Kulturlandschaft (Schloss – Kultur.Palais.Lichtenstein – Miniwelt) angestrebt. Der museale Anteil, u. a. die Integration der stadtgeschichtlichen Betrachtung (Dauerausstellung) in den Gebäudeteil Palais sowie die vor allem dort avisierten ständig wechselnden Sonderausstellungen, sollen zwar weiterhin eine wichtige Rolle in den Überlegungen spielen, aber eben nicht mehr ausschließlich. Wir sind überzeugt, dass Vernetzung und eine „gut getaktete Mischung“ die Lösung sein werden.
Die Gedanken sind frei! Und: Wir haben offene Ohren, wollen gerne von Ihnen, von den Bürgern erfahren, welche Ideen Sie haben. Sprechen Sie uns an und gestalten Sie mit, für die Stadt Lichtenstein/Sa., für uns alle.
Ansprechpartner im Kultur.Palais.Lichtenstein sind:

- Mario Schubert, Einrichtungsleiter
  Kultur.Palais.Lichtenstein
  Tel.: 037204 941 400;
  m.schubert@lichtenstein-sachsen.de
- Anne-Sophie Berner
  Stellv. Einrichtungsleiterin
  Kultur.Palais.Lichtenstein
  Tel.: 037204 941 400;
  a-s.berner@lichtenstein-sachsen.de

Wir freuen uns auf Ihre Anregungen und Hinweise.
Fachbereich Sicherheit, Bildung & Kultur

KULTURELLE EINRICHTUNGEN

Nachträge zum historischen Themenjahr GASTSTÄTTEN

Das aktuelle Bauzaunprojekt zur Gaststättenschichte endet im April. Bis dahin steht der Bauzaun noch bis 4. April von der „Sächsischen Bierstube“, Chemnitzer Berg 14 und ab 5. April an der „Centralhalle Callnberg“, Paul-Zierold-Straße 2. Die Sonderausstellung in der Schlossallee 2 ist noch bis Ende Mai geöffnet. Bis zu diesem Zeitpunkt stellen wir im Lichtensteiner Anzeiger weitere Gastwirtschaften vor, die nicht auf den Bauzauntafeln vertreten sind.

Kein Aprilscherz: Das *Restaurant zum Stadtpark* befand sich am Neumarkt im Haus Chemnitzer Straße 7 und hieß später *St. Peter-Braustübel*

Ansichtspostkarte aus der Sammlung Dr. P. Bochmann

Das Foto irritiert mit seiner Ortsbezeichnung. Abgebildet ist das Haus Chemnitzer Straße 7. Warum die Bezeichnungen „Stadtpark“ und „Neumarkt“? Sowohl der Stadtpark als auch der Neumarkt gehören in andere Gegenden von Lichtenstein. Kannte sich der Auftraggeber dieser Ansichtspostkarte so schlecht in seiner eigenen Stadt aus? Oder gibt es Erklärungen?

Stadtpark: In den 1890er Jahren taucht der Name Restaurant zum Stadtpark für das 1885 gebaute Haus an der Chemnitzer Straße auf. Existierte ein zweiter Stadtpark? Nein, denn in dem heutigen Stadtpark an der Rödlitzer Straße gab es Ende des 19. Jahrhunderts lediglich ein öffentliches Bad, einen Teich und eine kleine Gaststätte. Sie hieß „Restaurant Stadtbad“. Die „Gestaltung des Parks um die Zillinsel“ begann gerade erst.
Kommen wir zurück zum Teichplatz. Die Gegend veränderte sich in den 1890er Jahren. Der Teich wurde zugeschüttet. Es entstand wieder eine Grünfläche und weiter oben ließ ein Lichtensteiner Fabrikant einen Park anlegen. Vielleicht nannten die Lichtensteiner ihn Stadtpark?

Kommen wir zur zweiten Irritation, dem **Neumarkt**. Eine Erklärung für die Bezeichnung der Lage des Restaurants am Neumarkt zu finden, fällt schwerer. Immerhin hilft die Überlegung, dass damals Callnberg noch selbständig war. Es gab den Callnberger Markt und den Lichtensteiner Markt. Erst nach der Städtevereinigung 1920 mussten die zwei Märkte unterschieden werden. Gab es damals einen kleinen Markt im unteren Teil des Teichplatzes? Die Frage bleibt offen.

Postkarte mit der Ansicht der Parkanlage oberhalb des Teichplatzes, Anf. 20. Jh., Quelle: Stadtverwaltung/Museum

Der Name *Restaurant zum Stadtpark* bürgerte sich nicht dauerhaft ein. Oft nannten die Lichtensteiner die Gaststätte *Apels Bierhaus* nach dem Schankwirt Oskar Apel. Seit 1928 hieß die Gaststätte unter einem neuen Wirt *St. Peter-Braustübel*.
Als Paul Günther, der Gastwirt seit 1933, nach dem Krieg wieder öffnen wollte, wurde sein Gesuch abgelehnt. Wohnraum sollte dort entstehen. Das war im Jahr 1949. Kurzzeitig dachte die Stadt sogar daran, in den holzverkleideten ehemaligen Gasträumen das städtische Museum unterzubringen, verwarf die Idee aber wieder.
Als 1986 im Anbau des Hauses eine Annahmestelle für Sekundärrohstoffe – umgangssprachlich Altstoffe – entstand, wurden noch erwähnt, dass dafür ehemalige Gaststättenräume umgebaut wurden. Heute beherbergt dieser Teil des Hauses wieder Gastronomie. Seit 2007 bietet eine Pizzeria dort wieder Essen und Getränke vor allem zum Abholen an.

Ansicht des Hauses Chemnitzer Straße 7 im Jahr 2022
Foto: Stadtverwaltung Lichtenstein/Sa.

Der wandernde Bauzaun ist wieder komplett: Bauzaunbank kehrt zurück

Stabiler, schwerer und dekorativer – eine individuelle Museumsbank lädt zum Verweilen und Austauschen ein

Am 17. Dezember des letzten Jahres hauchte die alte Bauzaunbank ihr Leben aus. Die einfache Lattenbank hatte immerhin seit Frühjahr 2019 durchgehalten, kleinere Reparaturen und Verschönerungen erlebt und treu von Station zu Station einen Platz zum Ausruhen angeboten, an dem sich immer wieder Menschen trafen, Bilder und Texte studierten und miteinander austauschten. Doch Mitte Dezember brach die Bank zusammen. Die dafür Verantwortlichen sind inzwischen bekannt und haben sich entschuldigt.

Die Bauinitiatoren
Foto: Stadtverwaltung Lichtenstein/Sa.

Ein Foto der zerstörten Bank ging durch die sozialen Medien. Robert Wende und sein Freund Tommy Kotzur sowie dessen Freunde fühlten sich angesprochen. Sie treffen sich in ihrer Freizeit regelmäßig in einer Tischlerwerkstatt im Mülsengrund, nennen ihr Team „Freundewerk“ und tüfteln an kreativen Ideen mit Holz. Auch Bänke stellen sie her. Bänke im öffentlichen Raum sind Orte der Kommunikation, des Innehaltens, des sozialen Miteinanders. Also überlegten sie nicht lange und beschlossen, dem Museum und Geschichtsverein als Initiatoren der Bauzaunidee, eine neue und stabilere Bank zu schenken. Vielen Dank!

KULTURELLE EINRICHTUNGEN

Unterstützung der stadtgeschichtlichen Sammlung

Aus dem Soforthilfeprogramm Heimatmuseen und landwirtschaftliche Museen des Deutschen Verbandes für Archäologie erhielt das Stadtmuseum im Jahr 2021 Geld zur Anschaffung eines Doppelregals mit Schubladen. Das Mobiliar wurde im Februar 2022 aufgebaut und soll in den nächsten Wochen eingeräumt werden. Das Foto zeigt den Monteur nach dem Aufbau.

Foto: Stadtverwaltung Lichtenstein/Sa.

DVA SOFORTHILFEPROGRAMM HEIMATMUSEEN & LANDWIRTSCHAFTLICHE MUSEEN

Terminänderung

Der geplante Gaststättenrundgang ***Auf gastlichen Wegen durch Lichtenstein mit dem Nachtwächter, Gastwirt, Oberkellner und Serviererin*** wird verlegt. Eine Voranmeldung wird unter der Telefonnummer 037204/941400 empfohlen.

Beginn:	17:00 Uhr
Treffpunkt:	Stadtmuseum, Ernst-Thälmann-Straße 29
Wegegeld:	4,00 Euro
Veranstaltung:	Verein für die Geschichte der Stadt Lichtenstein e.V. und des Stadtmuseums

Aufruf

Wer hat russisch- oder ukrainischsprachige Literatur bzw. auch Wörterbücher oder Sprachführer, die nicht mehr benötigt werden? Diese können gern während der Öffnungszeiten: Montag: 10 bis 12 und 14 bis 17 Uhr • Dienstag: 10 bis 12 und 14 bis 18 Uhr • Mittwoch: geschlossen • Donnerstag: 13 bis 18 Uhr • Freitag: 10 bis 12 und 14 bis 18 Uhr in der Stadtbibliothek, Am Mühlgraben 3 abgegeben werden.

August-Theater Dresden bringt „Hase und Igel“ auf die Bühne

© AUGUST-Theater Dresden

Am 9. April gastiert das August-Theater aus Dresden wieder in Lichtenstein/Sa. Auf die Bühne gebracht wird das Märchen „Hase und Igel“ als Figurentheater für die ganze Familie. Empfohlen wird das Stück für Kinder ab 4 Jahren. Und darum geht’s: Das ist ja auch ein Ärger! Immer und immer wieder muss der Hase den Igel beleidigen und kränken. Da kann man dem Igel nicht verdenken, dass er dem Hasen den Hochmut austreiben will und er schlägt ihm eine Wette vor... Ein Mitspielstück mit zwei Spielern und ihren Marionetten, nach dem Märchen der Brüder Grimm, nur mit einem optimistischen Schluss. Spieldauer: ca. 60 Minuten. Telefonische Ticketreservierung für die beiden Aufführungen um 11:00 Uhr und 14:30 Uhr im Vortragsraum im Kultur.Palais.Lichtenstein (Schlossallee 2, 09350 Lichtenstein/Sa.) unter Telefon: 037204 941400. Der Ticketpreis beträgt 7,00 Euro/Person. Es gelten die aktuell gültigen Regelungen der sächsischen Corona-Schutzverordnung.

VEREINSNACHRICHTEN

Lebenshaus e.V.
Weststraße 1a, 09350 Lichtenstein
Telefon: 037204 – 60188
info@lebenshaus.org, www.lebenshaus.org

Kinder aus dem Landkreis Zwickau brauchen ein neues Zuhause

© Jacob Lund-stock.adobe.com

Die Kleinsten und Schwächsten unter uns - das sind unsere Kinder. Kleine Erdenbürger, die geschützt, geliebt und gehalten sein wollen.
Doch nicht jedes Kind hat das Glück, wohlbehütet in seiner Familie aufzuwachsen. Besonders für die Altersgruppe 0 bis 6 suchen wir im Auftrag des Landkreises Zwickau liebevolle Pflegeeltern. Denn jedes Kind braucht ein Zuhause. Haben Sie Interesse an dieser wertvollen Aufgabe? Wir informieren Sie gern und freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme. (Möglichkeiten siehe oben.)

VEREINSNACHRICHTEN

Kinderhilfe Lichtenstein / Sachsen e.V.

„Eine Heimstätte für Kinder"

Altmarkt 8, 09350 Lichtenstein/Sa.
Tel.: 037204/941915 | Fax: 037204/941917
E-Mail: kinderhilfe-lichtenstein@gmx.de

Öffnungszeiten (unter Vorbehalt)

Geschäftsstelle, Altmarkt 8		***Kindermarkt, Altmarkt 6***	
Montag:	geschlossen	Montag:	geschlossen
Dienstag:	9.00 – 14.00 Uhr	Dienstag:	9.00 – 17.00 Uhr
Mittwoch:	9.00 – 14.00 Uhr	Mittwoch:	9.00 – 17.00 Uhr
Donnerstag:	9.00 – 14.00 Uhr	Donnerstag:	9.00 – 17.00 Uhr
Freitag:	geschlossen	Freitag:	geschlossen

Für Helfer und Besucher gelten die üblichen Schutzmaßnahmen und allgemeinen Hygienebestimmungen.

Termine

28.03.2022, 04.04.2022, 11.04.2022, 20.04.2022, 16.00 Uhr
Probe Kulturgruppe (*) – Kinder die gerne singen, Gedichte aufsagen oder bei Modenschauen mitmachen möchten, sind herzlichst eingeladen.

05.04.2022, 19.04.2022, 09.00 bis 13.00 Uhr
Präsentation in der Passage am Stadion
Rudolph-Breitscheid-Straße (Frühlingsware)

07.04.2022 bis 08.04.2022, 09.00 bis 18.00 Uhr
Töpfermarkt im AC - Lichtenstein
(im Angebot Keramik, Porzellan- und Glaswaren)

19.04.2022, 10.00 Uhr
Osternestsuchen mit Überraschungen (*)

21.04.2022
Ausfahrt mit Überraschungen
(Abfahrtszeiten werden noch bekanntgegeben)

(*) - Treffpunkt: Mehrzweckraum Kinderhilfe, Altmarkt 8

Ausfahrt im Februar nach Herzogenaurach. Dank großzügiger Rabatte in einem Shop hatte jedes der Kinder das Passende gefunden. Es war eine rundum gelungene Veranstaltung.
Foto: Kinderhilfe Lichtenstein/Sachsen e.V.

Ute Hoch
Vorsitzende Kinderhilfe

Modellbahnclub 3/22 Lichtenstein

Modellbahnausstellung

in der "Alten Färberei", Grünthalweg 3
09350 Lichtenstein

Frühjahrsausstellung

02./03. April 2022

Öffnungszeiten
10.00 bis 17.30 Uhr

Zu sehen sind Anlagen der Spuren N, TT, HO/HOe, HOm, O/Oe und IIm(Gartenbahn), Spielanlagen für Kinder und Fotogalerie.

Zu beachten sind die aktuell geltenden Coronaschutzmaßnahmen!

weitere Infos unter: www.modellbahnclub-lichtenstein.de

Anfahrtsbeschreibung: B 173 Abfahrt Lichtenstein-Nord Richtung Zentrum nach ca. 400 m links Einfahrt gegenüber Glauchauer Str. 43(für Navi), dann der Beschilderung folgen.

Frühlingskonzert

des Musikverein Lichtenstein Sachsen e.V.
Musikalische Leitung: Tobias Hahn

Sonntag, 01. Mai 2022

im Christlichen Glaubenszentrum Lichtenstein *(Eingang Böttgerstraße)*

Beginn: 16.00 Uhr *(Einlass: 15.00 Uhr)*

Moderation: Ulrike Wülfrath

„Mit Musik um die Welt"

Unsere Gäste: Sächsisches Blechbläser Consort
Musikalische Leitung: Oliver Nickel

Kartenvorverkauf *in der Stadtbibliothek Lichtenstein*
Am Mühlgraben 3, 09350 Lichtenstein
Dienstag, 19.04.2022 10:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag, 21.04.2022 13:00 – 18:00 Uhr

Vorverkauf: 10,00 Euro
Abendkasse: 12,00 Euro
Kinder bis 12 Jahre – frei

Das Konzert unterliegt den zum Zeitpunkt des Konzertes gültigen G-Regeln für öffentliche Veranstaltungen im Landkreis Zwickauer Land. Bitte halten Sie eventuell notwendige Nachweise am Einlass bereit.

VEREINSNACHRICHTEN

Der Kneipp-Verein informiert

Mittwoch ist Wandertag
Treffpunkt: 09:00 Uhr Bahnhofsvorplatz – es bestehen zwei Wandergruppen mit jeweils einem eigenen Programm

Donnerstag – Nordic Walking
Treffpunkt: 09:00 Uhr am Eingang zum Rümpfwald

1 x wöchentlich findet ein Kurs „Funktionsgymnastik“ statt.
Am 24.Mai 2022 haben wir eine Tagesfahrt nach Erfurt geplant.
Anmeldungen sind bis 26. April 2022 in der Geschäftsstelle möglich.
Alle Angebote können auch von Nichtmitgliedern des Kneipp-Vereins in Anspruch genommen werden.
Wir sind dienstags von 09:00 bis 12:00 Uhr telefonisch unter 037204 72207 zu erreichen oder kommen Sie einfach mal vorbei, Poststraße 4 (Altes Rathaus). E-Mail: kneipp-verein-cl@t-online.de

Lichtensteiner Miteinander e.V.

Wichtige Information an alle Mitglieder des „Lichtensteiner Miteinander e.V.“.

Ab sofort bleibt das Büro unseres Vereins geschlossen.
Wir ziehen um.

Neue Adresse: Rudolf-Breitscheid-Straße 16

Die Wiedereröffnung wird rechtzeitig bekanntgegeben. Unsere operativen Arbeiten vor Ort laufen trotz Umzug normal weiter.

Telefonische Erreichbarkeit:
037204/3780 • 037204/356814 • 01636702286

Bleiben Sie gesund.

Lommatzsch /Vereinsvorsitzende
- Lichtensteiner Miteinander e.V. -
Bürger helfen Bürgern - weil es gemeinsam leichter geht!

„Frauen“ e. V.

Poststr.4 • 09350 Lichtenstein • Telefon und Fax: 037204/2014

Veranstaltungen:

29.03.2022	14:00 Uhr	Spiel- und Plaudernachmittag
05.04.2022	14:00 Uhr	Osterbasteln
12.04.2022	14:00 Uhr	Osterwanderung mit Osteressen
19.04.2022	14:00 Uhr	Konzert „Friederike mit ihrer Geige“

Gunhild Wagner
Vorstandsvorsitzende

RELIGIONSGEMEINSCHAFTEN

Jehovas Zeugen Versammlung Lichtenstein

Die Zusammenkünfte finden per Videokonferenz statt.

Ansprechpartner: ***Reinhart Kühn***
Telefon: 0179 3463440

Frauenzentrum Lichtenstein

Träger dfb – Regionalverband Sachsen Ost e.V.
Altmarkt 8, 09350 Lichtenstein/Sa.
Telefon: 037204/941916, Fax: 037204/60580,
E-Mail: dfb-frauenzentrum.lichtenstein@gmx.de

Öffnungszeiten (unter Vorbehalt)

Montag und Freitag:	geschlossen
Dienstag, Mittwoch, Donnerstag:	09:00 bis 14:00 Uhr

Annahme und Abholung in der Änderungsschneiderei Dienstag und Mittwoch in der Zeit von 09.00 bis 14.00 Uhr

Termine

29.03.2022, 12.04.2022, 09.00 bis 13.00 Uhr
Präsentation in der Passage am Stadion Rudolph-Breitscheid-Straße (Frühlingsware)
05.04.2022, 10.00 Uhr
Wandern mit Gudrun, Treffpunkt: Goldener Helm
06.04.2022, 13.00 Uhr
Frühjahrsmode und HAKA, zu Gast: Frau Roswitha Haupt-Elster, Treffpunkt: Mehrzweckraum Frauenzentrum
07.04.2022, 21.04.202, 14.00 Uhr
Klöppel-Zirkel
27.04.2022, 13.00 Uhr
„Human aid collective e.V.“ – Nothilfe für Geflüchtete, Referent: Herr O. Nieslein

Ihr dfb – Vorstand
Ute Hoch / Rosemarie Graupe

KIRCHENNACHRICHTEN

KIRCHENNACHRICHTEN

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lichtenstein

Pfarramt, Lutherplatz 2, Tel. 2060, Pfarrer Mitzschke, Tel. 2241

Veranstaltungen

03.04.2022	09:30 Uhr	Sakraments-gottesdienst	*Laurentiuskirche*
08.04.2022	18:00 Uhr	Eröffnung Ausstellung „Musik inspiriert“	*Lutherkirche*
10.04.2022	09:30 Uhr	Sakraments-gottesdienst	*Laurentiuskirche*
14.04.2022	17:30 Uhr	Tischabendmahl	*Lutherhaus*
15.04.2022	14:30 Uhr	Gottesdienst zur Sterbestunde	*Lutherkirche*
16.04.2022	23:15 Uhr	Osternacht	*Lutherkirche*
17.04.2022	09:30 Uhr	Osterfestgottesdienst	*Lutherkirche*
18.04.2022	09:30 Uhr	Ostergottesdienst	*Lutherkirche*
24.04.2022	09:30 Uhr	Sakraments-gottesdienst	*Laurentiuskirche*

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Rödlitz-Heinrichsort

Konsumgenossenschaftsweg 4
09350 Lichtenstein OT Rödlitz
Tel: 037204 2879, Fax: 037204 72512
Mail: kg.roedlitz_heinrichsort@evlks.de
www.kirch-gemeinde.de

Veranstaltungen

03.04.2022	10.00 Uhr	Gottesdienst mit KiGo	*Heinrichsort*
10.04.2022	15.00 Uhr	Gottesdienst mit anschl. Gemeindeversammlung	*Bauerngut Rödlitz*
14.04.2022	19.30 Uhr	Abendmahlsandacht	*Heinrichsort*
15.04.2022	14.30 Uhr	Posaunengottesdienst	*Rödlitz*
17.04.2022	10.00 Uhr	Gottesdienst mit KiGo	*Heinrichsort*
18.04.2022	10.00 Uhr	Familiengottesdienst	*Rödlitz*
24.04.2022	10.00 Uhr	Gottesdienst	*Heinrichsort*

Christliches Glaubenscentrum Lichtenstein e. V.

Paul-Zierold-Straße 8, 09350 Lichtenstein,
Tel. 037204 7710, Fax 037204 77110, info@gclev.de,
www.gclev.de

Veranstaltungen:

03.04.2022	09:30 Uhr	Gottesdienst
10.04.2022	09:30 Uhr	Gottesdienst
15.04.2022	19:30 Uhr	Karfreitag mit GCL-Music
17.04.2022	09:30Uhr	Auferstehungsgottesdienst mit Taufe
24.04.2022	09:30 Uhr	Gottesdienst

Anzeige(n)

Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Lichtenstein

Am Grünen Winkel 6, 09350 Lichtenstein,
Telefon: 01522 7726746, www.efg-lichtenstein.de

Veranstaltungen:

Veranstaltungen:

02.04. – 14.04.2022	18:00 Uhr	Gebete für die Stadt, das Land uvm. – *Schlosshangwiesen*
03.04.2022	10:00 Uhr	Jahresmitgliederversammlung
06.04.2022	16:00 Uhr	Bibelgespräche
10.04.2022	10:000 Uhr	Gottesdienst mit Kindergottesdienst
11.04. – 14.04.2022	19:30 Uhr	Passionsandachten
15.04.2022	10:00 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl
17.04.2022	10:00 Uhr	Familiengottesdienst
23.03.2022	16:00 Uhr	Bibelgespräche
24.04.2022	10:00 Uhr	Gottesdienst

regelmäßige Veranstaltungen:

dienstags	10.00 Uhr	Gebet

Landeskirchliche Gemeinschaft Lichtenstein

Innere Zwickauer Straße 17, 09350 Lichtenstein,
Telefon: 01522 3956962

Veranstaltungen

31.03.2022	19.30 Uhr	Bibelstunde
03.04.2022	17:00 Uhr	Gemeinschaftsstunde
06.04.2022	15:00 Uhr	Seniorennachmittag
10.04.2022	10:30 Uhr	Go-fresh-Gottesdienst
14.04.2022	19:30 Uhr	Bibelstunde
17.04.2022	17:00 Uhr	Gemeinschaftsstunde
19.04.2022	19:30 Uhr	Frauenstunde
24.04.2022	17:00 Uhr	Gemeinschaftsstunde

regelmäßige Veranstaltungen:

freitags	19:30 Uhr	Freitagstreff

Anzeige(n)